

Haushaltssatzung der Gemeinde Bekdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 130.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 162.700 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | -32.200 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 | 32.200 EUR |
| Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | 0 EUR |
| Ausgleichsrücklage | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 130.500 EUR |
| einem Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 162.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 130.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 144.300 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
auf | 0,03 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 % |

2. Gewerbesteuer

380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Bekdorf, den

gez. Matthias Kelting
Bürgermeister